



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Schriftl. GES. 50
Zl. 0719 13
Datum: 23. SEP. 1993
Verteilt 24. Sep. 1993

H. Obzwinger

DVR: 0487864

PW/NC

Zl. 209/93

**Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht
auf Achtung des privaten Lebensbereiches
GZ 600.635/14-V/1/93**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bedankt sich für die Einladung zu dem vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Gegen die Fassung des Artikels 2 bestehen, da dieser im wesentlichen mit der EMRK inhaltlich übereinstimmt, keine Bedenken.

Gegen Artikel 3 Abs. 2 bestehen folgende Bedenken:

Der Rechtsbegriff "unmittelbar drohender Gefahren" ist unbestimmt und gesetzlich nicht definiert. Eine taxative Determinierung, wer oder welches Rechtsgut bedroht sein muß, ist erforderlich, da die Anwendung dieser Bestimmung nicht bei jeder unmittelbar drohenden Gefahr möglich sein darf.

Gegen Artikel § 3 Abs. 3 bestehen folgenden Einwände:

Wünschenswert ist eine Einschränkung der behördlichen Befugnisse ohne richterlichen Befehl und ohne Ermächtigung auf gerichtlich strafbare Handlungen, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind, wodurch Delikte, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fielen, ausgeschlossen wären. Die vorliegende Regelung wird als zu weitgehend eingeschätzt.

- 2 -

Insgesamt ist zusammenfassend aus der Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages festzuhalten, daß eine Gesamtregelung des österreichischen Grundrechtskataloges, allenfalls auch über die MRK hinaus, dieser und noch beabsichtigter Teilregelungen, wegen der wünschenswerten Eindeutigkeit und Einheitlichkeit des österreichischen Verfassungsrechtes vorzuziehen wäre.

Wien, am 15. September 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretärin